



**Niederschrift**  
**der öffentlichen Ortsgemeinderatssitzung, Ortsgemeinde Fischbach,**  
**vom 15. Februar 2024**  
**(Sitzung Nr. 26)**



<b>TOP 1</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>
--------------	-----------------------------

Keine Anfragen

<b>TOP 2</b>	<b>Information aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 07.12.2023</b>
--------------	--

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ging es um Grundstücksangelegenheiten, die nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen sind. Gleiches gilt für Informationen, die gegeben wurden.

<b>TOP 3</b>	<b>Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in RLP (PEK-RP)“, Abbau der Liquiditätskredite (Kassenkredite) in den Ortsgemeinden. Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast.

Die Ortsgemeinde Fischbach erhält damit die Möglichkeit und aber auch zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Die endgültige Berechnung des Entschuldungsvolumens ist erfolgt und beläuft sich auf 189.153 Euro. Der Liquiditätskreditbestand (Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse) zum 31.12.2023 der Ortsgemeinde beläuft sich auf 243.178,90 €. Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt.

Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Fischbach im Rahmen der Einheitskasse um das Entschuldungsvolumen in Höhe von 189.153,00 Euro. Die Ortsgemeinde Fischbach verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig (innerhalb der nächsten 30 Jahre) zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln.

**Beschluss:**

- 1) Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Vertrag zur Teilnahme an der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) zuzustimmen. (§ 5 Abs. 2 des Vertrages)
- 2) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag zur Teilnahme am PEK-RP rechtsverbindlich abzuschließen. und alle nachfolgend notwendigen Willenserklärungen rechtsverbindlich für die Ortsgemeinde abzugeben.
- 3) Der Ortsgemeinderat beschließt den Verzicht auf Einlegung von Rechtsmittel gegen den Bewilligungsbescheid. (Rechtsmittelverzicht).

**Abstimmung:**

Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>8</b>	----	<b>1</b>

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:



**TOP 4** Vorstellung Haushaltsentwurf 2024/2025

Den Ratsmitgliedern wurde der Haushaltsentwurf im Vorfeld mit Anlagen und Bemerkungen zur Verfügung gestellt.

Herr Ackermann stellt den Entwurf im Einzelnen vor.

Vorbemerkung: Die Hebesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinde stehen noch nicht fest. Deswegen kann der Fehlbedarf noch nicht genau angegeben werden.

Durch den Vorsitzenden wurden zu den einzelnen Produkten Anmerkungen und Erläuterungen gemacht.

Fragen und Anmerkungen zum Haushalt wurden beantwortet. Den Äußerungen zur Haushaltspolitik des Landkreises und der Verbandsgemeinde wurde durch den Vorsitzenden widersprochen. Das Problem der nicht ausreichenden Finanzausstattung liegt in den immer häufigeren Auflagen die im Land und Bund beschlossen werden ohne die verantwortlichen Träger mit den notwendigen Mitteln auszustatten.

Beispiel: Neues KiTa Gesetz, kommende Ganztagsbetreuung Grundschulen etc.

**Beschluss:**

entfällt

**Abstimmung:**

entfällt

**TOP 5** Beratung und Beschlussfassung über Nutzungsgebühren

Wie schon im TOP 4 vorgestellt, fehlen für einen ausgeglichenen und genehmigungsfähigen Haushalt noch Haushaltsmittel.

Wie im zuvor verteilten Schreiben „Gedanken zum Haushalt“ ausgeführt, sollten wir gegenüber der Kommunalaufsicht zeigen, dass wir an allen Stellschrauben gedreht haben. Hierzu gehören auch Nutzungsgebühren für Friedhof, Gemeindehalle aber auch die Hundesteuer. Der Vorsitzende geht dabei von dem Prinzip aus: Zuerst die Nutzerspezifischen Einnahmen zu erhöhen, erst danach die allgemeinen Gebühren. Auch wenn die zu erwartenden Mehreinnahmen dabei nur kleine Beträge sind, so ist es ein Zeichen gegenüber der Kommunalaufsicht.

**Hundesteuer:**

Die letzte Anpassung war 01.2021

	<u>Bisher:</u>	<u>Vorschlag:</u>
1. Hund :	70,- €	78,- €
2. Hund:	90,- €	96,- €
jeder weitere Hund:	125,- €	132,- €
Kampfhund:	500,- €	540,- €

Die Anhebung ist so gewählt, dass es einen Betrag gibt der durch 12 zu teilen ist.

**Gemeindehalle:**

Die Gebührenordnung sieht eine jährliche Anpassung der Gebühren um 3 % vor. Dies wären bei einem Grundbetrag von 250,- € 7,50 € bzw. aufgerundet 8,- €. Eine Anhebung um 5 % ergäben in dem Beispiel 12,50 € bzw. gerundet 13,- €, eine Anhebung um 10 % ergäben 25,- €. Desweiteren sieht die Gebührenordnung einen Energiekostenbeitrag von 0,50 € je Kw/h vor.

Vorschlag:

Anhebung der Gebühren um 5 % um die gestiegenen Lohn und Materialkosten abzufangen. Ebenso eine Anhebung der Energiepauschale um 0,25 € auf 0,75 € je Kw/h um so die gestiegenen Energiekosten Strom, Heizöl und Wasser/Abwasser etwas auszugleichen.

Friedhofsgebühren:

Die Kosten für Grabherstellung, Beseitigung etc. unterliegen einer jährlichen Anpassung von 1,8 %. Allerdings ist diese Steigerung angesichts der sehr stark gestiegenen Lohnkosten nicht mehr ausreichend. Hier wurde die entsprechende VG-Abteilung angewiesen, die genaue Lohnsteigerung zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Immer mehr Gräber müssen in Handarbeit beseitigt werden, Abfuhr der Grabsteine, Fassungen und Fundamente zur Schredderanlage, Besorgen von Mutterboden etc. ist sehr aufwändig und kostet ebenfalls Geld. Hier ist die grundsätzliche Frage zu stellen, bleiben wir bei der bisherigen Praxis oder rechnen wir zeitgenau ab, mit Vor- und Nachbereitung und Entsorgungskosten. Gibt allerdings Probleme mit den Grabbeseitigungskosten die im Vorfeld gezahlt werden müssen.

Alternativ: Wir rechnen einen Betrag X in die Beseitigungskosten hinzu und ansonsten bleibt es bei der jährlichen Anhebung gem. Lohnsteigerungen.

Die letzte Anpassung erfolgte am 11.01.2022. Spätestens mit der Nutzung der neuen Urnenwand ist der Preis von 1.200,- € nicht mehr zu halten. Anschaffungskosten von 975,- € je Kammer und ca. 300,- € je neuer Verschlussplatte ergeben schon 1.275,- €. Hinzu kommen noch die Finanzierungskosten (Tilgung und Zinsen)

Vorschlag:

Die anderen Gebühren sollten ebenfalls angeglichen werden, da die Kosten für Unterhalt und Instandsetzung aber auch Kontrolle der Standsicherheit steigen.

	<u>Bisher</u>	<u>Vorschlag</u>
a) Normalgrab	240,00 €	264,- €
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	73,00 €	78,- €
c) Familiengrab (2 Grabstellen)	720,00 €	744,- €
d) Urnengrab	240,00 €	264,- €
e) Urnennischenwand	1.200,00 €	1.320,- €
f) Anonymes Urnenfeld	240,00 €	264,- €

Die neuen Grabgebühren sind unterschiedlich um einen Betrag zu bekommen der durch 12 teilbar ist.

Benutzung Leichenhalle

	<u>Bisher</u>	<u>Vorschlag</u>
a) Benutzung der Leichenhalle (Einwohner)	100,- €	110,- €
b) Benutzung Leichenhalle (Nichteinwohner)	120,- €	132,- €

Beschluss Hundesteuer:

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der Hundesteuer zu.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>8</b>	<b>1</b>	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:



### **Beschluss Gebühren Gemeindehalle:**

Der Rat stimmt der vorgeschlagenen Anhebung der Gebühren für die Gemeindehalle zu.

#### **Abstimmung:**

Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	2	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

### **Beschluss Friedhofsgebühren:**

Der Rat stimmt der vorgeschlagenen Anhebung der Friedhofsgebühren zu.

#### **Abstimmung:**

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

<b>TOP 6</b>	Fortschreibung Raumordnungsplan, erneute Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Der Rat hatte sich am 02.08.2023 mit diesem Thema befasst.

In einer Vorabfrage der Kommunen wurde um Stellungnahmen und Änderungen gebeten.

Die Ortsgemeinde hatte damals 2 Flächen gemeldet, die nach unserer Auffassung für erneuerbare Energien geeignet wären.

Dieser Änderungswunsch wurde nun durch die Planungsgemeinschaft abgelehnt.

#### **Begründung:**

Es wurden keine genauen Parzellen benannt und nicht geäußert, ob diese Flächen für Windenergie oder Photovoltaikanlagen vorgesehen sind.

Mit Datum 22.01.2024 ist das offizielle Anhörungsverfahren eröffnet.

Es stellt sich die Frage, ob wir erneut dazu Stellung nehmen.

Bei einem erneuten Antrag müssen nun die Parzellennummern und Flächengröße angegeben werden; zusätzlich die Festlegung, welche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorgesehen sind.

Für solche Recherche-Zwecke stellt das Land Rheinland-Pfalz die Internetseite LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung) zur Verfügung. Eine erfolgte Darstellung während der Sitzung in diesem Programm macht deutlich, dass dort mit erheblichem Arbeitsaufwand die notwendigen Daten für jede einzeln infrage kommende Parzelle zu entnehmen sind.

## **Beschluss:**

Die Entscheidung wird vertagt bis nach der Ortsbürgermeisterbesprechung der Verbandsgemeinde in dem dieses Thema nochmals behandelt wird.  
Der Rat stimmt zu, dass der Vorsitzende in Absprache mit den Beigeordneten eine Entscheidung trifft.

## **Abstimmung:**

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

<b>TOP 7</b>	Kommunalwahl 2024 a. Informationen und Bildung des Wahlausschusses b. Gründung einer Liste zur Wahl des Ortsgemeinderates
--------------	---

### a. Information und Bildung Wahlausschuss:

Die Wahl findet am 09.06.2024 in der Gemeindehalle statt. Neben den Kommunalwahlen findet auch die Europawahl statt. Erstmals dürfen auch Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren an der Europa-Wahl teilnehmen. Hier ist mit erhöhtem Zeitaufwand bei der Registrierung zu rechnen.

Es ist im Moment nicht klar, ob das zur Verfügung gestellte PC-Auszählungsprogramm auch eine Mehrheitswahl auszählen kann. Ebenso ist noch nicht klar, ob auch hier das „4 Augen Prinzip“ gilt.

### Zeitablauf:

Bis **16.02.2024** Bildung und Meldung des Wahlausschusses:

- Vorsitzende(r),
- 4-6 Mitglieder und
- 4-6 Stellvertreter(innen).

Bis **22.04.2024 18:00 Uhr** Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahl zur/zum Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister sowie der Mitglieder für den Ortsgemeinderat.

1. Sitzung am **Mittwoch den 24.04.2024** zur Prüfung und Feststellung der Wahlvorschläge
  2. Sitzung am **Mittwoch den 12.06.2024** zur Feststellung des Wahlergebnisses.
- Schulung der PC Bediener **22.05.24** in Niederwörresbach.

Ende der Wahlperiode für den „alten“ Ortsgemeinderat am **30.06.24**,  
Beginn der Amtszeit des „neuen“ Ortsgemeinderat 01.07.24.

Ortsbürgermeister und Beigeordnete verbleiben so lange im Amt, bis ein(e) neue(r) Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister bzw. neue Beigeordnete gewählt sind.  
Konstituierende Sitzung zwischen der KW 28 und KW 35, allerdings sollten in den Ferienzeiten keine konstituierenden Sitzungen stattfinden.

### **Vorschlag Bildung Wahlausschuss:**

Vorsitzender: Ortsbürgermeister M. Hippeli

Beisitzer: 1. Beigeordneter P. Tonn

Beisitzer: Beigeordneter R. Lieser

Beisitzer: H. Spang

Beisitzer: U. Arend

Vertreter: A. Selzer

Vertreter: Chr. Herrmann

Vertreter: J. Wichter

Vertreter: K. Vöge



## **Vorschlag Wahlvorstand Europawahl und Kommunalwahl:**

Wahlleiter:	M. Hippeli	Vertreter:	P. Tonn
Schritfführer:	R. Lieser	Vertreter:	Chr. Herrmann
Beisitzer:	H. Spang	Vertreter:	J. Wichter
Beisitzer:	K. Vöge	Vertreter:	A. Selzer
Beisitzer:	U. Arend	Vertreter:	K. Schupp
Beisitzer:	K.H. Litzenburger	Vertreter:	N. Bollenbach

Darüber hinaus werden für die Auszählung ab 17:00 Uhr etwa 12-16 weitere Wahlhelfer benötigt.

### b. Gründung einer Liste für die Wahl des Ortsgemeinderates:

Das Wahlggesetz wurde im Bezug auf die Aufstellung von Listen geändert. War es bislang möglich, auf einem amtlichen Wahlzettel bei der Mehrheitswahl, Interessierte schon aufzudrucken, ist es nun so nicht mehr möglich.

Wenn es Interessierte für den Rat gibt, muss eine Liste erstellt werden. Die Aufstellung einer solchen Liste bedingt gewisse Vorgaben:

- Es muss von Interessierten die Absicht erklärt werden, eine Liste für die Wahl aufzustellen.
- Es muss öffentlich zu einer Sitzung zum Aufstellen einer Kandidatenliste (12-24 Personen) eingeladen werden.
- Es müssen Versammlungsleiter und Schritfführer gewählt werden.
- Es müssen 2 Vertrauensleute gewählt werden.
- Es müssen 2 Personen gewählt werden, die die Eidesstattliche Erklärung unterschreiben.
- Es muss eine Wahl- und Geschäftsordnung vorliegen und genehmigt sein.
- Eine Zählkommission ist zu wählen.
- Die Wahl hat geheim mit Stimmzettel zu erfolgen, als Einzelwahl oder verbundene Einzelwahl.
- Protokoll ist zu erstellen.
- Wahlvorschlag ist zu erstellen.
- Kandidaten haben 2 Erklärungen abzugeben.
- Es bedarf 25 Unterstützungsunterschriften
- Es muss einen Verantwortlichen geben, quasi Listenvorsitzender.

Im Vorfeld haben 7 Ratsmitglieder erklärt, dass sie für eine Wahl zur Verfügung stehen. Alle 7 sind bereit auf einer Parteiunabhängigen Liste zu kandidieren.

Nach einer langen und intensiven Beratung wurde entschieden, eine Liste aufzustellen

### **Bekanntgabe:**

Die folgenden Ratsmitglieder erklärten öffentlich, eine Parteiunabhängige Liste für die kommende Ortsgemeinderatswahl aufstellen zu wollen:

Peter Tonn, Rüdiger Lieser, Hartmut Spang, Christian Herrmann, Udo Arend, Klaus Vöge, Axel Selzer

Eine Einladung zu einer öffentlichen Sitzung erfolgt zeitgerecht.

## **TOP 8** Information und Verschiedenes

- Neu angeschaffte Geschwindigkeitsmessanlage:  
An 2 Standorten wurde die Anlage eingesetzt. Die ersten Auswertungen ergaben, dass 2/3 der Fahrzeuge sich nicht an die 30 Km/h halten. Spitzenwert bisher 87 km/h.
- Grundschul-Betreuung nutzt Foyer, Nutzung Sitzungsraum noch offen.
- Schadensersatzforderung der Dresdner Anwalts-Kanzlei endlich vom Tisch (siehe Protokoll vom 9. November 2023)